

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 80=100 (1934)

**Heft:** 3

**Artikel:** Zur Abstimmung vom 11. März

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-12610>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Abstimmung vom 11. März.

Es kann sich hier nicht darum handeln, den politischen und wirtschaftlichen Ursachen des mit 70,000 Stimmen Mehrheit gefällten ablehnenden Entscheides des Schweizervolkes im Ordnungsgesetz nachzugehen. Der Entscheid soll nur vom Standpunkt unseres Wehrsystems aus betrachtet werden. Von diesem aus ist er ausserordentlich zu bedauern, da in dem Artikel 3 der so längst notwendige Schutz der Armee erreicht worden wäre, der nun zunichte gemacht worden ist. Das wird für jeden aufrichtigen Freund unseres Wehrwesens zu den grössten Bedenken Anlass geben. Im Abstimmungskampfe hat sich deutlich gezeigt, mit welcher masslosen Uebertreibungen, Verleumdungen und Unwahrhaftigkeiten insbesondere auch in dem offiziellen mit Karikaturen ausgestatteten Flugblatt der sozialdemokratischen Partei neuerdings wieder gegen die Armee gehetzt wurde. Diese Hetze hat alles bis anhin Dagewesene überboten und zeugt von einem Tiefstand und einer Niedrigkeit der Gesinnung, die weit unter die Hexen-Verfolgungen des dunkelsten Mittelalters geht. Wenn aus einer derartigen Rohheit der Gesinnung wirklich ein neues staatliches Leben sich entwickeln soll, so wird man dabei seine Wunder erleben können.

Sollte die bis anhin ungestrafte Unterhöhnung des inneren Haltes der Armee in dieser Art und Weise weitergehen, wie sie von den Gegnern der Landesverteidigung getrieben wurde, dann muss uns in der heutigen so schweren aussenpolitischen Lage um die Zukunft des Landes bange sein und man wird mit grossen Sorgen in die Zukunft schauen. Die Frage, ob unsere Armee noch den genügenden inneren Halt findet, der ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe, der Wahrung der Neutralität nötig ist, kann nur mit erheblichen Zweifeln begleitet werden.

Umso bedauerlicher ist es, dass gerade bei diesem Gesetze auch innerhalb des Offizierskorps sich gegensätzliche Anschauungen kundgegeben haben. Eine ganze Anzahl Offiziere, von denen wir wohl wissen, dass sie in der Verteidigung der Armee durchaus mit uns in vordersten Reihen stehen, glaubten den Artikel 3 des Gesetzes ihrer politischen Ueberzeugung opfern zu müssen. Es ist darüber mit ihnen nicht zu rechten, nur darf hier wohl der Wunsch ausgesprochen werden, der von ihnen auch öffentlich kundgegeben worden ist, dass nach einer eventuellen Ablehnung des Ordnungsgesetzes sie sofort die Initiative an die Hand nehmen werden, um einen besseren Schutz der Armee und einen Damm gegen deren Unterwühlung zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass alle Kameraden, die für das Ordnungsgesetz eingetreten sind, sie in diesem Vorhaben mit allen Mitteln unterstützen werden, in der bestimmten Hoffnung, dass sie bald Hand ans Werk legen. Indessen ist erfreulicherweise von der «Eidgenössischen Front» die Initiative zu einem Armeeschutzgesetz ergriffen worden. Diese geteilten Auffassungen über die politischen Artikel im Ordnungsgesetz haben da und dort zu mehr oder minder schweren Verstimmungen in Offizierskreisen geführt; diese müssen und können im Interesse des Landes und insbesondere der Armee überwunden werden. In der schweren politischen Lage unseres Landes wird eines schönen Tages nur noch die Armee das einigende Band darstellen und da gilt es beizeiten sich vorzusehen, dass in dem Gerippe dieses Bandes im Offizierskorps keine Lockerung eintritt. Man könnte den armeefeindlichen Kreisen keine grössere Freude und Genugtuung bereiten, als wenn nach der eindrucksvollen Hundertjahrfeier der S. O. G. sich irgendwelche Risse zeigen würden, denn gerade im Falle Pointet hat sich deutlich der Versuch abgezeichnet, in das Offizierskorps Uneinigkeit zu tragen. Das war das Ziel der schweizerischen Anhänger des Marxismus und da heisst es, sich beizeiten vorsehen.

Red.